POSITIONSPAPIER

BVLH Handelsverband Lebensmittel

14.10.2026

Ausgestaltung der Zuckersteuer – Fokus auf Reformulierung

Hintergrund

Im Zuge der Gesundheitsreform plant die Bundesregierung die **Einführung einer gestaffelten Steuer auf zuckergesüßte Getränke** und orientiert sich dabei an den Empfehlungen der Finanzkommission Gesundheit von März 2026. Die Empfehlungen sehen vor:

- 26 ct pro Liter bei 5 - 8 g Zucker pro 100 ml;
- 32 ct pro Liter bei über 8 g Zucker pro 100 ml;
- Ausnahme von 100 % Fruchtsäften sowie Getränken, die ausschließlich aus 100 % Fruchtsaft und Wasser bestehen;
- Ausnahme von künstlichen Süßstoffen;
- Herstellernahe Erhebung der Steuer;
- Inkrafttreten frühestens im vierten Quartal 2027.

Die angenommenen Wirkungsmechanismen der Zuckersteuer sind demnach ein geringerer Zuckerkonsum sowie die Reformulierung von Produkten durch die Hersteller.

Das im Juli 2026 von Bundestag und Bundesrat verabschiedete GKV-Stabilisierungsgesetz sieht vor, dass der Bundeszuschuss zum Gesundheitsfonds erhöht wird und die Gegenfinanzierung u.a. durch die Einführung der Zuckersteuer erfolgen soll. Das Bundeskabinett hat am 14. Oktober 2026 eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027 (Zuckergetränkesteuer) verabschiedet.

Der **Lebensmitteleinzelhandel** (LEH) sieht sich in der Verantwortung, eine ausgewogene Ernährungsweise zu unterstützen. Dafür engagiert er sich bereits auf vielfältige Weise und unterstützt Verbraucherinnen und Verbraucher in ihrer Mündigkeit und kompetenten Wahlfreiheit.

- **Ambitionierte Reformulierung der Eigenmarkenprodukte:** Soweit produktspezifisch möglich, optimiert der LEH kontinuierlich seine Rezepturen zur Förderung eines bewussten Lebensstils. Seit Beginn der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie 2018 engagiert sich der LEH hier freiwillig mit nachweisbaren Erfolgen, wie auch der aktuelle Monitoringbericht des Max-Rubner-Instituts zeigt.
- **Vorreiter beim Nutri-Score:** Die erweiterte Nährwertkennzeichnung wird vornehmlich auf den Eigenmarken umgesetzt, um ernährungsphysiologisch ausgewogenere Produkte leichter erkennbar zu machen und die Kaufentscheidung zu erleichtern.
- **Breite Sortimentsvielfalt:** Der LEH bietet bereits heute eine große Auswahl an zuckerreduzierten und -freien Produkten je Produktgruppe an und ermöglicht Wahlfreiheit im Einkauf.
- **Vielfältige Informationsangebote:** Auf diversen Kanälen (Handzettel, Website, Apps) informiert der LEH regelmäßig über eine ausgewogene Ernährung und bietet entsprechende Rezeptideen an oder wirbt unter anderem für frisches Obst und Gemüse.
- **Bildungs- und Bewegungsangebote:** An Schulen und Kitas sowie im Profi-, Breiten- und Amateursport engagiert sich die Branche freiwillig für eine frühzeitige Aneignung von Wissen über Ernährung, Lebensmittel und deren Zubereitung sowie einen gesundheitsfördernden aktiven Lebensstil.

Herausforderung

Die Bundesregierung plant laut jetzigem Stand die Einführung der Zuckersteuer zum 1. Juli 2027, obwohl die Finanzkommission Gesundheit eine Übergangsfrist von zwölf Monaten zwischen Beschluss und Inkrafttreten empfiehlt. Schätzungen zufolge wird der Bund dadurch im kommenden Jahr 690 Mio. € zusätzlich einnehmen. Im Jahr 2028 ist in Folge von Reformulierungen laut BMF jährlich mit Mehreinnahmen von 925 Mio. € zu rechnen, in den Folgejahren liegt das Steueraufkommen zwischen 875 und 890 Mio. € jährlich. Dies verstärkt den Eindruck, dass mit der Zuckersteuer möglichst hohe zusätzliche Einnahmen für den Bundeshaushalt generiert werden sollen. Die aktuell geschätzten Steuereinnahmen liegen deutlich über den von der Finanzkommission Gesundheit erwarteten Mehreinnahmen von rund 450 Mio. € jährlich.

Eine vorgezogene Einführung Mitte 2027 bringt die Herausforderung mit sich, dass das zentrale Ziel der Zuckersteuer, die Reformulierung von Produkten, für die Wirtschaft vor dem Inkrafttreten faktisch nicht erreichbar wäre. Damit würde die Zuckersteuer ihren gesundheitspolitischen Zweck verfehlen und dient lediglich der Haushaltskonsolidierung. Dadurch würde von der Bundesregierung eingepreist werden, dass die Zuckersteuer zu einer zusätzlichen Kostenbelastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher führt. Der Preis eines Liters Cola (durchschnittlich 1,30 € bei 10,6 g Zucker) würde sich beispielsweise um rund 30 % erhöhen. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass Hersteller von Produkten mit hoher Nachfrage bewusst auf eine Reformulierung ihrer Produkte verzichten und die zusätzliche Steuerbelastung aufgrund ihrer Marktstellung weitgehend über höhere Verkaufspreise an Handel und Verbraucherinnen und Verbraucher weiterreichen könnten. Diese Effekte sollten insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Konjunkturlage nicht außer Acht gelassen werden. Hierbei würde die gesundheitspolitische Absicht der Zuckersteuer verfehlt.

Lösung

Es braucht aus Sicht des LEHs klare und praxisnahe Regelungen, welche nicht über die Empfehlungen der Finanzkommission Gesundheit hinausgehen dürfen. Nur dann erhält die Wirtschaft die Möglichkeit zur wirkungsvollen Reformulierung.

- **Klare Abgrenzung des Geltungsbereichs**: Das Gesetz darf ausschließlich für zuckergesüßte Softdrinks gelten. Eine Gleichbehandlung von Softdrinks aus Schank- oder Post-Mix-Anlagen, wie sie in der Außer-Haus-Verpflegung und Gastronomie vorzufinden sind, ist essenziell. Eine Besteuerung natürlich vorkommender Zuckerbestandteile ist auszuschließen. Zu begrüßen ist, dass von einer Absenkung des Schwellenwerts auf unter 5 g Zucker pro 100 ml und einer dreistufigen Staffelung des Steuertarifs abgesehen wurde.
- **Verwendung von Süßstoffen:** Von einer Zuckersteuer sollten darüber hinaus nur Getränke betroffen sein, die tatsächlich hinzugefügten Zucker enthalten. Süßstoffe dienen als probates Mittel, um den Zuckergehalt der Getränke zu reduzieren und die Konsumentinnen und Konsumenten an veränderte Rezepturen unter Minimierung des Verlusts der Produktakzeptanz gewöhnen zu können.
- **Praxistaugliche Übergangsfrist**: Ein Vorziehen der Zuckersteuer auf Mitte 2027 bietet keinen ausreichenden Vorlauf für die notwendige Reformulierung von Produkten. Die Anpassung von Rezepturen umfasst einen komplexen Prozess, der von Forschung und Produkttests über Änderungen der Nährwert- und Produktgestaltung bis zur Umstellung von Produktionsabläufen und Warenwirtschaftssystemen reicht. Daher ist eine Übergangsfrist von mindestens 18 Monaten erforderlich. Andernfalls stellt die Zuckersteuer ein rein fiskalpolitisches Instrument dar und verfehlt ihren gesundheitspolitischen Zweck.
- **Steuergestaltung auf Herstellerseite**: Die Steuer muss auf Herstellerseite erhoben werden, um wirksame Anreize für eine Reduzierung des Zuckergehalts in Produkten zu schaffen.

- **Kohärenter Anwendungsbereich:** Um einen fairen Wettbewerb sicherzustellen, muss die Zuckersteuer sowohl für heimisch produzierte als auch für importierte Ware gelten.
- **Zweckbindung der Einnahmen:** Um die Akzeptanz und Glaubwürdigkeit zu stärken, sollten die Einnahmen aus der Zuckersteuer ausschließlich für Präventionsmaßnahmen im Gesundheitsbereich verwendet werden, insbesondere für Bildungs- und Bewegungsangebote zur Verbesserung des Ernährungs- und Bewegungsverhaltens.

Für eine wirksame Verhaltensänderung braucht es jedoch einen ganzheitlichen und evidenzbasierten Ansatz, der sowohl Aufklärung und Bildung als auch Produktinformation und -innovation, Bewegung und Eigenverantwortung miteinander verbindet. Dabei sollte auch der Aspekt der Adaption des Süßempfinden mitgedacht werden. Zentrale Handlungsfelder, wie die Ernährungsbildung und das Bewegungsverhalten, sind bislang politisch unterbelichtet. Es bedarf daher einer Stärkung von Ernährungskompetenz und Gesundheitswissen zur Förderung mündiger und selbstbestimmter Verbraucherinnen und Verbraucher.